



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Grundlagen und Bestandteile des Angebotes, der Leistungserbringung und der Beauftragung | 1 |
| 2. | Integritätsklausel | 2 |
| 2.1 | Verpflichtung | 2 |
| 2.2 | Folgen einer Verfehlung | 3 |
| 2.3 | Vertraulichkeitsverpflichtung | 3 |
| 2.4 | Datenschutz | 4 |
| 3. | Zuschlagserteilung, Beauftragung | 4 |
| 4. | Stellung des Auftraggebers im Vergabe- und Tarifrecht | 5 |
| 5. | Vergütung | 5 |
| 5.1 | Allgemeine Bestandteile der Vergütung | 5 |
| 5.2 | Ermittlung und Inhalt der Preise | 6 |
| 6. | Ausführung | 6 |
| 6.1 | Organisation der Leistung | 6 |
| 6.2 | Belange der Kosten und Finanzierung | 7 |
| 6.3 | Überwachungs- und Steuerungsleistungen | 7 |
| 6.4 | Koordinierung von Transport und Logistik | 7 |
| 6.5 | Präzisierungen, Änderungen, Bedenken zur Leistung | 7 |
| 6.6 | Produkte, Arbeitsstufen, Arbeitsergebnisse | 8 |
| 6.7 | Projektrealisierung, Sicherheit und Ordnung am Projektort | 8 |
| 7. | Werbung, Projekt- und Produktmarketing | 9 |
| 7.1 | Werbung am Projektort | 9 |
| 7.2 | Werbung und Marketing durch den AG | 9 |
| 8. | Auskunftspflicht, Vertretung und Verhältnis des AN zum AG | 9 |
| 9. | Lieferung, Ausführungsfristen und Vertragsstrafe | 10 |
| 9.1 | Lieferung, Übergabe | 10 |
| 9.2 | Ausführungs- und Lieferfristen, Termine | 10 |
| 9.3 | Vertragsstrafenregelung | 10 |
| 10. | Güteprüfung, fachliche Prüfung, Abnahme | 11 |
| 11. | Haftung | 12 |
| 12. | Sicherheitsleistungen, Versicherungen | 12 |
| 12.1 | Garantie- bzw. Gewährleistungssicherheit | 12 |
| 12.2 | Vertragserfüllungssicherheit | 12 |
| 12.3 | Arten der Sicherheiten | 12 |
| 12.4 | Versicherung | 13 |
| 13. | Rechnungslegung, Zahlung | 13 |
| 13.1 | Anforderung an die Rechnungslegung | 13 |
| 13.2 | Rechnungsbezug zur Beauftragung | 14 |
| 13.3 | Zahlung | 14 |
| 14. | Leistungserfassung und deren Prüfung, Muster | 15 |
| 15. | Schutzrechte | 15 |
| 16. | Kündigung des Vertrages | 15 |
| 17. | Streitigkeiten, Gerichtsstand | 16 |
| 18. | Gültigkeit, Gültigkeit abweichender Geschäftsbedingungen, Anerkenntnis | 16 |

1. Grundlagen und Bestandteile des Angebotes, der Leistungserbringung und der Beauftragung

Diese AVB der tegece | gruppe gelten automatisch auch im Einzelfall für Tochter und Projektgesellschaften. Insofern werden hier die Begriffe Auftraggeber, AG oder tegece verwendet. Der AG beauftragt den Bieter / Dienstleister mit den freiberuflichen Leistungen / Lieferungen zum o.g. Projekt auf der Basis dieser Angebots- und Vertragsbedingungen im Allgemeinen sowie der leistungsspezifischen Grundlagen im Besonderen.



Sofern im Leitfaden zur Angebotsbearbeitung bzw. in der Auftragserteilung nicht anders definiert, sind dies nach dem Auftragserteilungsschreiben und diesen AVB-FL das Leistungsbild bzw. die Leistungsbeschreibung oder ein Leistungsprogramm, die zugehörigen Darstellungen des Leistungsgegenstands in Form von Zeichnungen, Skizzen und Fotos z.B. in Form von vorhandene Bestandsunterlagen, technische Richtlinien und andere objektbezogene Grundlagen.

Für die Abgabe eines Angebotes im Rahmen eines Wettbewerbes gelten die Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen. Ebenfalls sind die dort angekreuzten Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit des Angebotes und zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Eignung des Bewerbers mit dem Angebot einzureichen. Die Unvollständigkeit der Unterlagen kann zum Ausschluss des Angebotes führen.

Darüber hinaus sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:

Das *tegece Complex Manual* (kurz *tegece CM*) mit der Haus- und Verkehrsordnung sowie den technischen Bestimmungen der **tegece | gruppe**.

Weiterhin gelten Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen, Gerüstordnung, Vorschriften der Aufsichtsbehörden, baurechtliche und bauordnungsrechtliche Bestimmungen, Feuer-, Gewerbe-, Verkehrs-, Gesundheits- und Polizeiverordnungen, örtliche Vorschriften und Satzungen, technische Bedingungen der Energie-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen sowie des Fernmeldeunternehmens. Maßnahmen zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen sind Gegenstand der Einheits- und Pauschalpreise und werden nicht gesondert vergütet.

2. Integritätsklausel

2.1 Verpflichtung

Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung

- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die einen Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 und § 270 StGB), Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) darstellen,
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) - §§ 333 – 335 StGB,
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte des AG, ohne dass es sich bei diesen Beschäftigten um Amtsträger oder besonders für den öffentlichen Dienst Verpflichtete handelt (vgl. insoweit auch §§ 299, 300 StGB, soweit es sich um die Bestechung von Angestellten handelt),
- d) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag des AG bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind (vor allem Planer, Bauüberwachung, Consulting, sonstige Dienstleister),
- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 17 Abs. 2 UWG, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art im Sinne des § 18 UWG sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des AG auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern, sowie
- f) Verstöße gegen den Ersten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber bzw. Unternehmer Personen, die Beschäftigten des AG nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Dienstleister konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.



2.2 Folgen einer Verfehlung

Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung des konkreten Bieterverfahrens / Auftragsverhältnisses / Bauvorhabens zum Nachteil des AG eine schwere Verfehlung im Sinne des Abs. (1) durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des AN oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers heraus begangen, hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beläuft sich

- a) auf 7,00% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des AN begangen wurde,
- b) auf 5,00% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
- c) auf 2,00% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des AN begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000,00 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den AG infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Eine nach dieser Ziffer verwirkte Vertragsstrafe steht neben sonstigen Vertragsstrafen; sie wird gesondert geltend gemacht. Eine solche Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Vorschrift entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Abs. (1) durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmers durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AG bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Wird eine schwere Verfehlung im Sinne von 2.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des AN begangen,

- d) ist der AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- e) wird der AN bei Aufträgen durch den AG und seiner Konzernunternehmen grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von vier Monaten bis zu drei Jahren ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen einer Verfehlung kann die Sperre dauerhaft verlängert werden. Dabei weist der AG gesondert darauf hin, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb auch dann erfolgen kann, wenn bereits ein dringender Tatverdacht für eine Verfehlung gemäß 2.1 besteht.

2.3 Vertraulichkeitsverpflichtung

Der Auftragnehmer erhält im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen und Lieferungen zur Erfüllung des Auftrags durch den AG bzw. durch den Nutzer / Mieter vertrauliche Informationen und Einsicht in vertrauliche Unterlagen/Dokumentationen hinsichtlich dessen betrieblichen Belange. Diesbezüglich wird ihm auferlegt, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm in Erfüllung oder bei Gelegenheit seines Auftrags zugänglich gemachten oder sonstiger Form erlangten Informationen (zum jeweiligen Projekt des AG oder seiner Konzernunternehmen, aber auch der Belange der Mieter und Nutzer) vertraulich zu behandeln und hierüber Verschwiegenheit zu bewahren (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“). Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen nur für die Zwecke seines Auftrags benutzen und sie weder an Dritte weitergeben noch sie Dritten in irgendeiner Form zugänglich oder nutzbar zu machen.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Organmitglieder und Mitarbeiter sowie seine Beteiligungsgesellschaften und deren Organmitglieder und Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten und einzuhalten.

Für eine Nennung seiner Leistungen in Referenzunterlagen, Abbildungen und Beschreibungen zu seinem Auftrag in jeglicher Art bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Die entsprechenden Darstellungen sind dem Auftraggeber komplett zur Bewertung vorzulegen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung zahlt der Auftragnehmer der tegece auf deren Verlangen eine Vertragsstrafe in Höhe von mind. 50.000,00 €. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwa zu leistenden Schadensersatz nicht angerechnet. Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig.



2.4 Datenschutz

Entsprechend der DSGVO erhält der AN weitreichende Informationsmöglichkeiten auf Anfrage zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten, soweit der AG diese im Rahmen seiner Dienstleistungsverhältnisse – und ausschließlich dafür – verwendet. Der Schutz dieser Daten ist im Unternehmenshandbuch der tegece, Teil Datenschutz, dokumentiert, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich durch berechtigte Personen der TeGeCe.

Wir verwenden die Informationen ausschließlich im Rahmen unserer Vertragsobligationen mit Ihnen und zur Information über unsere Tätigkeiten und Dienstleistungen. Es handelt sich hierbei um

- Personen- und Kontaktdaten zur Wahrung der Vertragsverbindungen und Sicherstellung vertragsrelevanter Mitteilungen
- Daten zu Bankverbindungen, sofern Sie uns dazu eine Einwilligung erteilt haben
- Kontaktdaten, um die Beteiligung an Wettbewerben, Angebotsabfragen und Ausschreibungen zu ermöglichen.

Die vorliegenden personenbezogenen Daten nutzt der AG ausschließlich im Rahmen der Vertragsbeziehungen inkl. der zugehörigen Gewährleistungsumfänge und des Lieferantenmonitorings.

Sollte der AN darüber hinaus kein Interesse an einem fortbestehenden Kontakt für die Beteiligung an Wettbewerben und Abfragen haben, so teilt er dies dem AG mit separater E-Mail an info@tegece.de mit.

Die Daten der Vertragspartner werden vertraulich behandelt, nicht zur Monetisierung genutzt. Er erhält nur geeignete, der vertraglichen Partnerschaft zuordnungsfähige Nachrichten.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.tegece.de/datenschutzerklaerung.html>

3. Zuschlagserteilung, Beauftragung

Mit Erteilung des Zuschlages hat der AN alle Vorkehrungen und Vorbereitungen einer termingetreuen und qualitätsgerechten Leistungserbringung / Lieferung zu treffen und die Erfüllung des Auftrages zu beginnen. Die Zuschlagserteilung erfolgt stets schriftlich. Mit Andienung und Beratung des AG durch den Bieter, kann dieser keine mündliche Auftragserteilung oder Vergütungsansprüche ableiten, auch dann nicht, wenn der AG die Beratung annimmt.

Die Vorlage bzw. Herstellung von Mustern (zur Untersetzung des Angebotes bzw. der technischen Qualität der angebotenen Leistungen) erfolgt durch den Bieter auf eigene Gefahr. Durch das Anlegen von Mustern kommt keine Beauftragung an den Bieter zustande.

Dem Bauherrn ist das Recht eingeräumt, innerhalb der Zuschlagsfrist den Auftrag nach freiem Ermessen zu vergeben. Er beabsichtigt grundsätzlich eine Vergabe gemäß der Angaben im Leitfaden zu Ausschreibung in Bezug auf die beschriebenen Leistungsinhalte. Er behält sich jedoch vor, die Leistungen zu variieren und entsprechend zur Sicherung der Realisierung aufzuteilen und getrennt (auch nach Losen oder Titeln) zu vergeben. Der Auftrag kann dem Umfang nach durch den AG bzw. durch dessen Vertreter gemindert werden, so dass Teile der Leistungen bzw. einzelne Positionen eventuell entfallen. Aus einer möglichen Variierung / Aufteilung der Leistung kann der Bieter / AN keine Ansprüche auf Erhöhung der Vergütung ableiten.

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ende der Angebotsfrist bzw. dem Einreichtermin. Eine Submission bzw. Verlesung der Angebote findet nur nach ausdrücklichem Vermerk im Leitfaden zur Angebotserarbeitung statt. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist bleibt der Bieter an sein Angebot gebunden. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Versagung des Zuschlages sind ausgeschlossen.

Die Beauftragung erfolgt durch ein Auftragserteilungsschreiben, in dem der AG das Angebot und ein mögliches Verhandlungsergebnis annimmt. Es bedarf keiner Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen gegenseitigen Rechten und Pflichten auf eine Projektgesellschaft zu übertragen. Im Fall des Vertragsübergangs haftet der AG dem AN für die vertraglichen Pflichten weiterhin neben der Projektgesellschaft.

Die beabsichtigte Form der Beauftragung ist dem Leitfaden der Angebotsabfrage bzw. des Wettbewerbes zu entnehmen. Wird die Leistung an den Dienstleister nicht in einem Zug komplett vergeben, so beabsichtigt der AG eine Beauftragung in Leistungsstufen bzw. Leistungsphasen. Mit der Erteilung des Zuschlags überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Leistungen der ersten Leistungsstufe 1 bzw. Leistungsphase. Der Auftraggeber behält sich vor, dem Auftragnehmer weitere Leistungsstufen - einzeln oder im Ganzen - zu übertragen oder die Übertragung von Leistungen auf einzelne Leistungsstufen und Abschnitte des Projektes zu beschränken. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn ihm diese übertragen werden. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Übertragung der nachfolgenden Leistungsstufen bzw. weiterer Leistungen besteht hingegen nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Planung fortgesetzt bzw. die Maßnahme bzw. das Projekt durchgeführt wird.



Erbringt der AN Leistungen für den AG vor einer entsprechenden Beauftragung, so hat eine Bemessung der Vergütung unter Ansatz der wirtschaftlichsten Voraussetzungen zu erfolgen. Angebote, welche noch nicht verhandelt oder ausdrücklich bestätigt sind, gelten daher nicht als stillschweigend angenommen.

4. Stellung des Auftraggebers im Vergabe- und Tarifrecht

Der Auftraggeber hat seine Stellung im Vergaberecht durch eine gutachterliche Stellungnahme prüfen lassen. Diese kann beim AG eingesehen werden. Im Ergebnis dieser Untersuchung ist die tegece nicht als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des §98 GWB anzusehen und hat daher nicht die Bestimmungen des EU-Vergaberechts nach den §§97 GWB für eigene Vorhaben und Projekte anzuwenden. Gleiches gilt für die Regelungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVerG) sowie für entsprechend eingeführte Tarifverträge.

Der Bieter / Auftragnehmer verpflichtet sich, im Fall der Auftragserteilung die in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer der Projektaufgabe entsprechend, qualitativ leistungsgerecht sowie den Maßstäben seiner Branche und der Region angemessen zu entlohnen.

Er kommt seiner Verantwortung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf sein Unternehmen anzuwenden sind, nach und verpflichtet sich des Weiteren die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse seiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Der Bieter bestätigt, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle, am Projektort oder für den AG anderweitig bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Zuwiderhandlung und Falschankunft führen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine dem Umstand der Verfehlung entsprechenden Zeit zum Ausschluss von der Teilnahme an Wettbewerben und Abfragen um einen Auftrag des Auftraggebers sowie zu einer Geldbuße.

Die Nachunternehmer sind nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese unter den o.g. Bedingungen eine gleich lautende Erklärung abgeben.

5. Vergütung

5.1 Allgemeine Bestandteile der Vergütung

Die Einheits- und Pauschalpreise bzw. Honorare verstehen sich einschließlich Material- bzw. Sachkosten und Lohn als Festpreise frei Übergabestelle / Projektort / Projektbüro beim AG und gelten für die gesamte Auftragsdauer bis zur Beendigung der vertraglichen Leistung. Alle Formen von Gleitklauseln entfallen. In den Preisen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen Leistung notwendig ist.

Erhält der Auftragnehmer für seine Tätigkeit der einzelnen Leistungsstufen eine Pauschalvergütung, so sind Nebenkosten wie insbesondere Reisekosten Bestandteil der Pauschalvergütung und werden nicht zusätzlich oder gesondert vergütet. Das Pauschalhonorar inklusive sämtlicher Nebenkosten wird auf die einzelnen Leistungsstufen gemäß dem Auftragsschreiben aufgeteilt

Für die Bewachung und Sicherung seiner Technik und Hilfsmittel sowie an seinem Leistungsort verbliebene Geräte, Instrumente und Materialien hat der AN selbst zu sorgen, sofern sich der Leistungsort beim AG befindet. Gleiches trifft auch zu auf die Wahrung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Objektsicherheit.

Inbegriffen sind ebenfalls sämtliche Entwicklungs- und Transportkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, die Kosten für Gewährung der telefonischen und nachrichtlichen Erreichbarkeit, die Unterbringung und Versorgung der Betriebsangehörigen, die Kosten für benötigte Hard- und Software, Print-Technik und Mittel für die Arbeitslogistik jeglicher Art, Steuern usw. sowie Wagnis und Gewinn, ferner die Beseitigung des aus den Arbeiten anfallenden Verpackungsmaterials und möglichen Abfallmaterialien (sofern der AG bei Leistung im eigenen Haus dies lt. gesonderter nicht selbst erbringt).

Dies gilt ebenfalls für alle Nebenleistungen, deren Erkennen dem AG als Fachkundiger nicht möglich war und die nicht explizit beschrieben wurden, sich jedoch zwingend aus den technischen Bestimmungen wie DIN, VDE-Vorschriften u.ä. ergeben. Mit der Angebotsabgabe sind derartige Leistungsunterschiede dem Auftraggeber anzuzeigen. Ein späterer Einwand, dass eine solche Nebenleistung nicht beschrieben ist, wird nicht anerkannt.

Aus der Minderung der Leistung, so dass Teile der Leistungen bzw. einzelne Positionen eventuell entfallen, kann der Bieter / Auftragnehmer keine Änderung der Vergütungsgrundlagen ableiten.



5.2 Ermittlung und Inhalt der Preise

Ermittlung und Inhalt der Preise hat unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu erfolgen. Eine entsprechende Urkalkulation ist bei Beauftragung verschlossen bei der tegece zu hinterlegen. Auf Verlangen des AG ist diese im Beisein des AN zu öffnen. Die durch den AG erkannten Kostensenkungspotentiale werden dem AN mitgeteilt. Eine Verfahrensweise zur Realisierung von Kostensenkungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Vergabeverfahrens gesondert vereinbart.

- a) Alle **Einheits-/Einzelpreise** des Leistungsbildes oder -programms betreffen die komplette Leistung, einschließlich der Lieferung aller Materialien, Dokumente gemäß den Unterlagen sowie sämtlicher Nebenleistungen, die zur fach- und sachgerechten Ausführung der Arbeiten erforderlich sind. In der Kalkulation sind sämtliche, den Preis beeinflussende Umstände einzubeziehen, sofern diese nicht gesondert in einer Preisliste auszuweisen sind
- b) Leistungen auf Basis eines **Zeithonorars** bedürfen der ausdrücklichen Anweisung des AG. Als prinzipielle Voraussetzung sind die Stundensätze bei Angebotsabgabe mit einzureichen. Die Nachweispflicht obliegt dem Auftragnehmer. Die Kostenermittlung bleibt stets der Prüfung vorbehalten. Rapporte sind innerhalb von drei Tagen der Projektleitung des AG zur Einsicht und zur Unterzeichnung vorzulegen. Nachträglich eingereichte oder nicht unterschriebene Berichte werden nicht anerkannt.
- c) Erhält der Auftragnehmer für seine Leistungen der einzelnen Leistungsstufen eine **Pauschalvergütung** so gilt für den Inhalt der Leistungen Absatz 5.2a) sinngemäß. Die Nebenkosten wie insbesondere Reisekosten sind Bestandteil der Pauschalvergütung und werden nicht zusätzlich oder gesondert vergütet. Das Pauschalhonorar inklusive sämtlicher Nebenkosten wird auf die einzelnen Leistungsstufen ermittelt, wie diese aus der Aufgabenstellung bzw. Leistungsbild hervorgehen.
- d) Die mit dem Angebot abgegebene Kalkulation sowie die dazu gehörigen Personaleinsatzpläne verbleiben nach Vertragsabschluss beim Auftraggeber. In den Kalkulationsunterlagen sind, sofern die Preisermittlung nicht nach einem Tabellenpreisrecht erfolgte, die Anzahl der kalkulierten Gesamtstunden für die vorgesehenen einzelnen Projektmitarbeiter und darüber hinaus die kalkulierten Gesamtstunden für jede Projektstufe im Einzelnen zu dokumentieren. Die genannten Pauschalhonorarbeträge zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer werden von beiden Vertragsparteien einvernehmlich als unveränderliche Pauschalvergütung vereinbart.

6. Ausführung

6.1 Organisation der Leistung

Der Auftrag ist vom Auftragnehmer selbst auszuführen. Eine Weitergabe des Auftrages oder Teile des Auftrages an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bauherrn statthaft.

Zu diesem Zweck ist ein detailliertes Nachauftragnehmerverzeichnis mit Angaben zum Subunternehmer und dessen Leistungsumfang usw. vorzulegen. Die aufgeführten Nachunternehmer haben mittels Unterschrift zu dokumentieren, dass sie zur Mitwirkung durch den Bieter aufgefordert wurden und im Falle einer Auftragserteilung diese Leistungen erbringen werden.

Der Auftragnehmer hat sich selbst vom Fortgang der Arbeiten zur Einhaltung der Termine und Fristen zu informieren. Er ist zur Koordinierung und Organisation seiner Nachunternehmer, zur Wahrung des rechtzeitigen Beginns, des Verlaufs und des Abschlusses der vertraglichen Leistung im Sinne des Projekterfolgs verpflichtet.

Mit seinem Angebot bestätigt der AN insbesondere, dass er für die Erbringung der Leistung fachlich geeignet ist. Zulassungen, Vorlageberechtigungen, Zertifizierungen sind dem AN in geeigneter Art nachzuweisen. Für alle betreffenden Arbeiten sind rechtzeitig vom AG die Detailunterlagen anzufordern. Arbeiten, die keine Zeichnungen verlangen, sind vorab genauestens abzusprechen.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu organisieren, dass dem AG kein technisches oder wirtschaftliches Risiko oder Schaden entsteht.

Der AN darf als Sachwalter des AG keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen wahrnehmen. Er darf im Zusammenhang mit dem Projekt, auf das sich seine vertragliche Leistung bezieht, keine Leistungen für Dritte erbringen, die bei diesen als Bieter/Auftragnehmer des AG anfallen, sei es z.B. bei der Entwurfsplanung auch im Rahmen einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, bei der Ausführungsplanung, bei der Ausarbeitung von Angeboten, bei der Ausführung oder Abrechnung. Im Einzelfall kann nur mit schriftlicher Zustimmung des AG abgewichen werden.



Der AN ist verpflichtet, alle Ausarbeitungen sowie die ihm vom AG überlassenen Unterlagen einschließlich ihm bekannt gewordener Vorgänge des AG vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für NAN und andere Erfüllungsgehilfen.

Der AN hat sämtliche Vertragsgrundlagen, die Leistungsbilder und Bestandsunterlagen zu prüfen, den Projekt- bzw. Leistungsort zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut zu machen. Er hat sich über alle das Vorhaben betreffende Umstände Kenntnis zu erschaffen.

Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Schäden an Anlagen aller Art (z. B. Gebäuden, Leitungen) zu vermeiden. Unvermeidbare **absehbare** oder zu **erwartende** sonstige Eingriffe in betriebs- bzw. nutzerrelevante Belange, Abläufe sowie fremdes Eigentum sind vorab mit dem AG abzustimmen.

6.2 Belange der Kosten und Finanzierung

Mit der Errichtung neuer Anlagen und Bauwerke entstehen Kosten, die das Geschäftsergebnis des AG beeinflussen. Eine möglichst große Senkung der Kosten für Erstellung, Bewirtschaftung, Instandhaltung, Rückbau und Entsorgung von Objekten ist deshalb in unmittelbarem Geschäftsinteresse des AG. Zudem müssen die Leistungen den örtlichen Verhältnissen bzw. dem Betriebscharakter des späteren Nutzers Rechnung tragen.

Der AN ist verpflichtet, sich bei der Bearbeitung im Rahmen der genannten Kostenbudget- bzw. Kostenberechnungssumme zu halten. Ist zu erwarten, dass das Kostenbudget überschritten wird, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten und ihre Ursachen unverzüglich zu unterrichten und Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

Der AN hat dabei zu berücksichtigen, dass seine Leistungen als Grundlage für Finanzierungshandlungen des AN oder des Nutzers dienen. Er hat bei seinen Ausarbeitungen den entsprechenden Kostenberechnungsvorschriften und den Finanzierungsregelwerken für Zuwendungen bzw. Förderungen durch Gremien der öffentlichen Hand zu folgen.

Die ggf. in der Aufgabenstellung genannten Kostenobergrenzen sind verbindlich. Bis zur Wahrung dieses Projektziels hat der AN eine generelle Nachbearbeitungspflicht. Aus dieser Nachbearbeitung kann der AN keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar ableiten.

6.3 Überwachungs- und Steuerungsleistungen

Der Projektort bzw. das Grundstück, auf dem die Arbeiten ausgeführt werden, befindet sich im Eigentum des Bauherrn, bzw. wird durch diesen rechtlich gültig verwaltet. Die Einhaltung der jeweiligen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen bzw. Bauleistungen durch die Ausführungsunternehmen und Lieferanten ist durch den AN zu kontrollieren

Einschränkungen und Unterbrechungen der Arbeiten sind auch für Steuerungs- und Überwachungsleistungen nicht auszuschließen und durch den AN bei der Angebotserarbeitung zu berücksichtigen. Entsprechende organisatorische Aufwendungen, Leistungsverlagerungen in Über- oder Nachtstunden (insbesondere bei Leistungen in genutzten bzw. vermieteten Bereichen) sind Bestandteile der Einheits- bzw. Pauschalhonorare und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen zu benennen und Unterlagen bezüglich seiner Bautechnologie, Maschinen- und Personaleinsätze, Baustelleneinrichtungspläne, Verkehrspläne, Lagerplätze, eingesetzter Materialien, Konstruktionspläne, Zertifikate, ferner Angaben zu Einzelheiten umgehend nach Auftragserteilung der Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen. Nicht genehmigte Ausführungen können vom Bauherrn abgelehnt werden.

6.4 Koordinierung von Transport und Logistik

Bei freiberuflichen Leistungen für Verkehrs- bzw. Transportdienstleistungen hat sich der AN von der erweiterten Örtlichkeit Kenntnis zu verschaffen, Ausgangs- und Zielorte sowie die Strecke zu prüfen. Dabei hat er zu prüfen und zu verarbeiten

- a) dass das Verkehrsumfeld den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht
- b) dass Transportkapazitäten und Zeiten (Verkehrstakte) sicher realisiert werden können
- c) dass alle verkehrs- und ordnungsrechtlichen Genehmigungen (Beschilderung, Sperrungen)

6.5 Präzisierungen, Änderungen, Bedenken zur Leistung

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, Leistungen anzuordnen. Mit der Anordnung entsteht die Leistungspflicht beim Auftragnehmer nach §2 Nr. 1 VOL / B. Leitet der Auftragnehmer daraus einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ab, da die Leistung seiner Ansicht nach nicht zur geschuldeten Leistung des Hauptvertrages gehört, so hat er dies gemäß §2 Nr. 8 (2) VOB/B dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Beweislast liegt beim Auftragnehmer.



- a) Leitet der Auftragnehmer daraus einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ab, da die Leistung seiner Ansicht nach nicht zur geschuldeten Leistung des Hauptvertrages gehört, so hat er dies gemäß §2 Nr. 3 VOL/B dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Beweislast liegt beim Auftragnehmer.
- b) Müssen Arbeiten ausgeführt werden, die von der Leistungsbeschreibung abweichen, nicht darin aufgeführt sind oder zusätzlich ausgeführt werden müssen, so sind diese rechtzeitig vor Ausführungsbeginn per Änderungsanzeige anzukündigen und genehmigen zu lassen. Beginnt der Auftragnehmer ohne genehmigte Anzeige solche Leistungen, so geschieht dies auf eigenes Risiko. Die Mutmaßung, eine Veranlassung des AN sei im Sinne des AG, steht dem AN nicht zu. Zusätzlich notwendige oder gesondert erforderliche Leistungen, stehen stets unter dem Vorbehalt des Wettbewerbes, es sei denn der AG ordnet diese Leistungen an.
- c) Dies trifft auch auf Aufwandsüberschreitungen sowie auf Terminänderungen zu. Der AN hat seine Kapazitäten und Ressourcen während der Leistungen in der Gestalt zu prüfen, dass er rechtzeitig vor dem Eintritt der Überschreitung dem AG das Risiko schriftlich anzeigen kann. Die Preisregelungen zu Mehr- und Mindermengen bleiben davon unberührt.
- d) Dementsprechende Anzeigen sind den Einzelsachverhalten bzw. –ursachen zuzuordnen und haben nach zumutbaren Ermessen Informationen zu Umfängen und Kosten zu enthalten. Der Auftragnehmer kann sich bei Wiederholung, gleichartigen oder ähnlichen Sachverhalten nicht auf bereits vorhergehende Anzeigen berufen.
- e) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Leistung in Qualität und / oder Umfang, so dass er die Verantwortung für die ihm übertragenen Arbeiten nicht übernehmen kann, so hat er diese dem Auftraggeber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und die in Frage kommenden Arbeiten bis zu einer Einigung einzustellen.

Für den Fall, dass der AN Teile seiner Leistung (Produktion, Layouts) an eigenen Arbeitsstätten (Büro, Kanzlei, Studio) oder an Arbeitsstätten seiner Nachauftragnehmer erbringt, gilt als vereinbart, dass sich der AG von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann. So ist diesem innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den vorgenannten Arbeitsplätzen, in denen die Leistung oder Teile von ihr erbracht werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind dem AG die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

- a) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Dienst- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.
- b) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Dienst- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln.

6.6 Produkte, Arbeitsstufen, Arbeitsergebnisse

Sofern die Leistungen den Leistungsbildern und –phasen der HOAI, AHO oder anderen relevanten Rechtsnormen zugeordnet werden können oder die Aufgabenstellung eine klar strukturierte Clusterung enthält, sieht der AG generell eine stufen-, phasen bzw. clusterweise Beauftragungs- und Abarbeitungsweise vor.

Die einzelnen Leistungsstufen werden durch den AG separat zum Leistungsbeginn freigegeben. Für jede einzelne Leistung einer Leistungsstufe besteht eine durchgängige Verantwortlichkeit über alle übertragenen Leistungsstufen hinaus. Leistungsmängel bereits abgeschlossener Leistungsstufen sind jederzeit nachzubessern. Einzelne Teilleistungen einer Leistungsstufe können, sofern dies dem Werkerfolg geschuldet ist, in einer anderen Leistungsstufe ergänzend erforderlich werden. Der Auftragnehmer kann daraus keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Der AN hat - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Ausarbeitungen dreifach zu liefern zuzüglich als eine bearbeitbare EDV-Fassung. Diese Unterlagen sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Nachträglich geforderte Unterlagen hat er in der gewünschten Art und Anzahl zu liefern; lediglich diese werden zusätzlich vergütet.

Der AN oder der von ihm schriftlich benannte Beauftragte hat die angefertigten Zeichnungen als "Planverfasser", Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Ausarbeitungen und Unterlagen als "Verfasser", „Autor“, "Aufsteller" oder "Prüfer" mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Ausarbeitungen / Planungsunterlagen sind in Entwurfs- bzw. Teilentwurfshefte aufzuteilen, wenn Leistungen über mehrere Gewerke hinweg erbracht werden sollen und beim AG mehrere technische oder Projekt-Sachgebiete von Teilen der Leistung betroffen sind. Die Darstellung der Leistung in Teilen ist mit dem AG vor Erstellung der Unterlagen abzustimmen und mit dem Honorar abgegolten.

6.7 Projektrealisierung, Sicherheit und Ordnung am Projektort

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Leistungs- und Lieferort verantwortlich beizutragen.



- a) Der AN unterrichtet den AG, wenn die Pflichten aus der Baustellenverordnung bzw. Hausordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß eingehalten werden. Anordnungen des AG oder Dritter, insbesondere des SiGe-Koordinators, die zur Erfüllung dieser Pflichten getroffen werden, ist Folge zu leisten.
- b) Er hat die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch nachfolgende Dienstleister in seinem Fachbereich zu überwachen und im Bedarfsfall entsprechende Abhilfe zu organisieren.

Der AN hat alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, seine auf Auftraggebergebiet tätigen Betriebsangehörigen und alle anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu unterweisen, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren, Sicherheitsmaßnahmen und über die Schutzmaßnahmen ausreichend unterrichtet sind und diese selbst berücksichtigen und in ihre eigene Bearbeitung einfließen lassen.

Der AN muss seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf Auftraggebergebiet tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen) anhalten, die Anweisungen des AG oder der Bauüberwachung und des Sicherungspersonals zu befolgen. Zuwiderhandelnde sind sofort von der Arbeitsstelle/Baustelle zu entfernen. Verstößt der AN trotz wiederholter Mahnung gegen diese Pflichten, so darf ihm der Auftrag entzogen werden, ohne dass es der Bestimmung einer Frist bedarf.

7. Werbung, Projekt- und Produktmarketing

7.1 Werbung am Projektort

Werbung im Gelände und an Objekten des AG ist generell und unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Belangen durch den AN beim AG genehmigen zu lassen.

Dies gilt auch für den Fall der Übernahme der Baustelle in die Obliegenheit des AN oder dass sich mögliche Betriebsmittel, Geräte, Bauteile oder Arbeitsflächen (z.B. Gerüste, Planen etc.) in Besitz des AN befinden. Dem AG wird bei Auftragserteilung das Recht eingeräumt, diese Flächen als Werbeträger selbst zu vermarkten und Dienstleister mit entsprechenden Maßnahmen zu beauftragen.

Der AG sorgt in diesem Falle seinerseits für einen sorgsam Umgang mit den genutzten Objekten.

7.2 Werbung und Marketing durch den AG

Mit der Auftragserteilung an den AN ist die tegece berechtigt, mit der Lieferung bzw. der Leistung zu werben und den oder die Markennamen im Rahmen der Nutzung zu verwenden. Dies gilt sowohl für das Produkt als auch den Lieferanten. Die tegece darf Logos nutzen und den Namen des Lieferanten bzw. seines Projektleiters, Produktmanagers und Geschäftsführers nennen und diese Informationen textlich und bildlich in Referenzen, Präsentationen, Prospekten, Internetauftritten u.ä. verarbeiten.

8. Auskunftspflicht, Vertretung und Verhältnis des AN zum AG

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen seiner Leistungen verpflichtet. Den AG bindende Erklärungen darf der AN jedoch nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung abgeben und entgegennehmen, es sei denn es ist Gefahr in Verzug.

Der AN hat die Leistungen unter Einbeziehung des AG und in Zusammenarbeit mit Sonderfachleuten und weiteren Dienstleistern des AG auszuführen. Dazu gibt er dem AG und diesen Dienstleistern ohne gesonderte Vergütung die nötigen Auskünfte, gewährt Einblick in seine Unterlagen und stimmt seine Leistungen vor der endgültigen Erbringung mit dem AG und den Sonderfachleuten ab. Die Auskunftspflicht besteht ohne gesonderte Vergütung auch gegenüber den Prüfungs- und Revisionsinstanzen für den AG. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und den Sonderfachleuten hat der AN unverzüglich die Entscheidung des AG herbeizuführen.

Werden dem AN Leistungen übertragen, die die Vorbereitung der Vergabeverfahren, das Vergabeverfahren selbst, die Angebotseinholung, die Angebote, die Angebotsprüfung und –wertung sowie die Zuschlagserteilung betreffen, ist das Gebot der Geheimhaltung und Vertraulichkeit strikt zu beachten.

Namen und Zahl der Bewerber oder Bieter dürfen weder den Bewerbern / Bietern noch Dritten mitgeteilt werden. Mitteilungen über den Inhalt von Bewerbungen oder Angeboten, über den Inhalt von Verhandlungen mit Bietern, über Stand und Ergebnisse der Angebotswertung, der Vergabeentscheidung und dergleichen sowie Unterlagen darüber dürfen nur an die mit der Vergabe unmittelbar befassten Stellen des AG gegeben werden.

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten stellt eine schwere Verfehlung dar, die die fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach sich zieht.



Der AG wird den AN über alle Umstände unterrichten, deren Kenntnis für die Ausführung der Leistung nötig ist. Er wird insbesondere Termine bekannt geben, zu denen die Sonderfachleute ihre Leistungen zu erbringen haben, sowie die Einsichtnahme in deren Unterlagen und die Erteilung dazu nötiger Auskünfte erwirken.

Wird der Auftrag wie vorgenannt beschrieben entzogen, dann beschränkt sich der Honoraranspruch des AN auf den bis dahin erbrachten und nachgewiesenen Leistungsteil. Der AG ist berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Ansprüche des AG auf Ersatz eines entstehenden weiteren Schadens bleiben unberührt. Der AG ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wie im Falle der Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den zum Auftragsentzug führenden Gründen für ihn kein Interesse mehr hat.

9. Lieferung, Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

9.1 Lieferung, Übergabe

Bis zur vollständigen Übergabe an bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die tegece trägt der AN die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung.

- a) Alle Übergaben der Leistung / Unterlagen müssen frei Haus bzw. frei dem bestimmten Verwendungsort erfolgen. Die in der Angebotsabfrage / Beauftragung der tegece genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend bei der Bestimmungsadresse.
- b) Der Lieferant hat dem AG in allen Fällen ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen; Lieferfristen bleiben davon unberührt.
- c) Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von der tegece genannten Annahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die tegece. Anderenfalls ist die tegece berechtigt, eine angemessene Verschiebung des Liefertermins zu verlangen.
- d) Im Falle einer Lieferverzögerung oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten erlischt der Erfüllungsanspruch der tegece aufgrund der Geltendmachung von Schadensersatz erst, wenn die tegece schriftlich Schadensersatz verlangt hat.

9.2 Ausführungs- und Lieferfristen, Termine

Der AN hat nach den Festlegungen eines aufzustellenden Terminplanes bzw. nach den Leistungsfristen im Vertrag mit den Arbeiten zu beginnen, sofern nicht gesondert Abweichendes vereinbart wurde. Jedenfalls hat er so rechtzeitig zu beginnen, dass kein Liefer- oder Leistungsverzug eintritt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Fristen einzuhalten und ohne schuldhaftes Verhalten zügig und vollständig auszuführen. Ferner sind die Arbeiten so rechtzeitig zu beginnen und fortzusetzen, terminlich mit anderen Projektbeteiligten selbst abzustimmen, dass festgelegte Fertigstellungstermine eingehalten werden.

Der Terminplan wird mitgeltende Anlage der Beauftragung. Auf Grund des besonderen Geschäftscharakters des AG wird im Falle der Verzögerung / Behinderungen nicht nach Regelungen ehemaliger Vertragsordnungen verfahren, wonach die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern gewesen wären, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Ebenso wird mit solchen Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern umgegangen.

9.3 Vertragsstrafenregelung

- a) Werden durch schuldhaftes Verhalten Fristen überschritten, setzt der AG einen Anteil der Nettoabrechnungssumme je Verzögerungstag von der Rechnung des Auftragnehmers ab und behält diese Vertragsstrafe ein. Unter Nettoabrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- b) Gesamt-Vertragsstrafe je Verzögerungstag nach 9.3 a) mit 0,25%
- c) Gesamt-Vertragsstrafe gesamt maximal nach 9.3 a) mit 5,00%
- d) Werden durch schuldhaftes Verhalten Einzel-Fristen innerhalb der Gesamtvertragsdauer überschritten, setzt der AG einen Anteil der auf diese Einzelfrist oder das Einzelteil entfallende Nettoabrechnungssumme je Verzögerungstag von der Rechnung des Auftragnehmers ab und behält diese Vertragsstrafe ein. Der Tatbestand gilt auch dann als eingetreten, wenn der AN den Termin für die Gesamtleistung / Gesamtlieferung einhält.



Die Vertragsstrafe bei Einzelfristen wird auf eine mögliche Gesamtvertragsstrafe angerechnet. Tritt jedoch durch eine Überschreitung einer Einzelfrist der Verzug des gesamten Vertrages ein, erfolgt die Geltendmachung der Vertragsstrafe weiterhin nach 9.3.a)

- e) Einzelfrist-Vertragsstrafe je Verzögerungstag nach 9.3 d) mit 0,25%
- f) Einzelfrist-Vertragsstrafe gesamt maximal nach 9.3 d) mit 5,00%
- g) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die verzögerte Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen wird. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der AG noch nicht bei Gefahrübergang vorbehalten. Er kann sie vielmehr bis zu Schlusszahlung geltend machen.
- h) Enthalten die AVB als Gesamtvertragsstrafe nach 9.3 c) und f) Ansätze von über 5,00 % so beabsichtigt der AG auf Grund der Priorität bzw. besonderen Umstände des Projektes diesbezüglich eine Individualvereinbarung zu schließen. Diese gilt ohne eine ausdrückliche Einrede des Bieters bei Beauftragung als zustande gekommen.
- i) Die Begrenzung der Vertragsstrafe trifft nicht auf die Bestimmungen der Integritätsklausel zu.
- j) Weiterhin haftet der Unternehmer für Schäden aus dieser Verspätung, wie z.B. Mietausfall oder Minderung. Bei nicht rechtzeitigem Beginn und Fortgang der Arbeiten kann der Auftraggeber nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung den Auftrag dem Unternehmer ganz oder teilweise entziehen und anderweitig - auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers - ausführen zu lassen sowie Schadensersatzansprüche in vollem Umfang, einschließlich des entgangenen Gewinns, geltend zu machen. Dabei wird die Vertragsstrafe angerechnet.

10. Güteprüfung, fachliche Prüfung, Abnahme

Dem AG steht grundsätzlich das Recht auf Güteprüfung auch während des Leistungsprozesses zu. Der Auftragnehmer hat dem AG die Fertigstellung der Gesamtleistung oder einer Teilleistung im Sinne der VOL/B § 13, Abs. 2 zum Zwecke der Abnahme unverzüglich mitzuteilen.

Eine Schlussrechnung steht dieser Mitteilung gleich, wenn sie nach Fertigstellung der Gesamtleistung eingeht. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung und verzögern sich dadurch Folgearbeiten, so werden bis zur Freimeldung entstandene Schäden wie erwähnt behandelt. Auch gilt die Leistung nicht dadurch abgenommen, dass der AG sie in Nutzung nimmt.

Der Einwand, dass die Arbeiten vorbehaltlos angenommen seien, steht dem Auftragnehmer nicht zu. Eine förmliche Abnahme durch den AG bzw. durch dessen Vertreter kann nach restloser Fertigstellung aller übertragenen Arbeiten durch den Auftragnehmer verlangt werden.

Planungen, Prüfdokumente, und andere schriftlich vorgelegten Geistesarbeiten sind durch den AG freizugeben. Werden die Leistungen in Phasen bzw. Stufen erbracht bedarf es einer solchen Freigabe für jede Leistungsphase bzw. -stufe. Diesbezüglich hat der AN seine Leistung vor dem AG entsprechend darzustellen, zu präsentieren bzw. zu verteidigen und ggfs. notwendige Änderungen und Präzisierungen vorzunehmen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Leistung ist innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Etwaige Mängel der Leistung, die bei einer im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges tunlichen Untersuchung seitens der tegece festgestellt werden oder hätten festgestellt werden können (offene Mängel), werden dem Lieferanten innerhalb einer Frist von vier Wochen angezeigt. Bei allen übrigen Mängeln erfolgt eine Mängelrüge innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels.

Werden bei der Abnahme / Prüfung Mängel festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer angemessenen und für die Zwecke des AG vertretbaren, jedoch maximal zweiwöchigen Nachbesserungsfrist seine Leistung bzw. Lieferungen in den vertragsgemäßen Zustand zu bringen.

Die Beweislast einer Verzögerung bei der Fehlerbeseitigung liegt beim Auftragnehmer. Kommt der Unternehmer seiner Nachbesserungspflicht nicht fristgerecht nach, so hat der Auftraggeber ohne weitere Benachrichtigung das Recht, die Behebung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen.

Durch Abnahme oder Billigung der tegece vorgelegter Zeichnungen oder Muster wird nicht auf Garantie-, Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche verzichtet.

Mängel bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen die tegece, von allen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn die objektiv berechnete Befürchtung besteht, dass Mängel auch bei anderen Leistungen des Lieferanten auftreten und sich dort nachhaltig auswirken können. Das gleiche gilt im Falle einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten.

Die Ansprüche gehen in jedem Falle unter gleichen Bedingungen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger beider Seiten über.



11. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung wird nicht dadurch gemindert, dass der Auftraggeber aufgrund seiner möglicherweise vorhandenen Sachkunde die Schadensgeneigtheit einer Vertragsverletzung hätte erkennen können. Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Beauftragten verursachten qualitativen und terminlichen Schäden.

Er ist für Fehler seiner Leistung schadenersatzpflichtig, sofern sie schuldhaft verursacht wurden, hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Schäden und Folgeerscheinungen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller vorgenannten Vorschriften und Bedingungen betreffs seines Leistungsbereiches.

Weiterhin haftet er für alle Schäden infolge Diebstahls und Beschädigung durch Dritte sowie Abhandenkommen der in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fallenden Leistung bis zur Abnahme durch den AG.

In jedem Falle haftet der Auftragnehmer für seine Leistung allein. Werden Arbeiten im benutzten Zustand an Einrichtungen des AG durchgeführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, um Gefährdungen von Nutzern und Passanten sowie mögliche Schäden zu vermeiden. Diese Maßnahmen fallen in den Haftungsbereich des Auftragnehmers.

Die Haftung erfolgt nach Werkvertragsrecht BGB 5 Jahre.

Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

Entsteht durch Unterlassung nicht vorgesehener aber notwendiger Leistungen Gefahr für das Produkt / Projekt / die Durchführung oder für andere an der Leistung ebenfalls Beschäftigte bzw. für dritte Personen, so hat der AN umgehend erforderliche Maßnahmen einzuleiten sowie die getroffenen Anordnungen ungesäumt, spätestens aber bei Ausführung dem Auftraggeber mitzuteilen.

Während und im Zusammenhang mit seiner Dienstleistung entstandene, durch mangelhafte Wahrnehmung des AN verursachte oder ermöglichte Schäden, sind durch diesen selbst auf eigene Rechnung zu beseitigen, bzw. werden durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers – auch durch Aufrechnung und Einbehalt - beseitigt.

Gleiches gilt für Folgeerscheinungen der Unternehmerleistung, die die Funktionalität des Produktes und des in Anspruch genommenen Umfeldes beeinträchtigen.

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr für seine Leistungen.

12. Sicherheitsleistungen, Versicherungen

12.1 Garantie- bzw. Gewährleistungssicherheit

Als Sicherheitsleistung im Sinne von § 18 VOL/B steht dem AG zu, einen Anteil der Schlussabrechnungssumme incl. Mehrwertsteuer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist einzubehalten, falls nicht die Hinterlegung einer diesem Wert entsprechenden Gewährleistungsbürgschaft vereinbart wird. Sicherheitsleistungen nach VOL betragen 5,00% der Bruttoabrechnungssumme ab einem Beauftragungswert von 50.000,00 Euro.

12.2 Vertragserfüllungssicherheit

Für Wahrung der Vertragserfüllung kann der AG eine Sicherheit verlangen. Der Sicherheitsumfang beträgt 10,00% der Bruttoauftragssumme. Die Sicherheitsleistung wird Zug um Zug im Verhältnis der erbrachten Leistung unter Berücksichtigung einer möglichen Gewährleistungssicherheit zurückgeführt.

12.3 Arten der Sicherheiten

Sicherheiten können auch mittels Bürgschaften erbracht werden. Dafür sind ausschließlich die Bürgschaftsformulare des AG zu verwenden.

- a) Legt der AN ungeachtet dessen Bürgschaftsformulare eigener Finanzdienstleister vor, so gelten bei abweichenden Bürgschaftsbedingungen die Bedingungen des AG. Anderenfalls steht es im Ermessen des AG, die Annahme der Bürgschaft zu verweigern und die Sicherheitsleistung weiterhin durch Einbehalt sicherzustellen.
- b) Der Auftragnehmer hat die jeweilige Bürgschaft in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung (Hermes) zu stellen. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten und muss als Gerichtsstand den Geschäftssitz des AG vorsehen. Voraussetzung ist, dass der AG den Bürgen als tauglich anerkennt.
- c) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.



12.4 Versicherung

Für die Deckung von Schäden – sofern nicht anders beschrieben gilt Absatz a) - Versicherungsleistungen erforderlich. Die Leistungen und Beteiligungen sind durch den Dienstleister einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

- a) Die Leistungen des Auftragnehmers sind gemäß ihrem Umfang durch den Auftragnehmer zu versichern. Ein Versicherungsnachweis für eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung ist dem AG auf Verlangen vorzulegen. Die Deckungssummen für Personen- und Sachschäden sind dem AG gegenüber auszuweisen. Auf Verlangen ist dem AG eine Kopier der Deckungszusage des Versicherers zu übergeben.
- b) Schließt der AG für das Vorhaben eine kombinierte Leistungs- und Haftpflichtversicherung ab, so werden die Aufwendungen hierfür mit 0,06% der Auftragssumme auf den Auftragnehmer umgelegt.
- c) Für den Fall der Erforderlichkeit wird eine Transport-, Liefer- oder Produktversicherung vom AN frei Haus bzw. frei vereinbartem Bestimmungsort getragen. In jedem Fall trägt der Dienstleister das Risiko für den schadlosen Antransport von Gütern, waren oder Equipment.

13. Rechnungslegung, Zahlung

13.1 Anforderung an die Rechnungslegung

Damit die tegece den Vorsteuerabzug nach §15 UStG geltend machen kann, benötigt sie eine Rechnung, die den Anforderungen des §14 UStG entspricht. Danach muss eine Rechnung an die tegece mindestens folgende Inhalte ausweisen:

- a) Vollständigen Namen und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- b) Vollständigen Namen und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers.
- c) Steuernummer des leistenden Unternehmers/Auftragnehmer oder USt-ID-Nr.
- d) Ausstellungsdatum der Rechnung
- e) fortlaufende Rechnungsnummer des leistenden Unternehmers/Auftragnehmer
- f) Menge und Art der gelieferten Gegenstände (handelsübliche Bezeichnung) oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung (hinreichende Konkretisierung).
- g) Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung/Liefer- oder Leistungsdatum
- h) Nettobetrag der Lieferung oder Leistung; bzw. nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelte für die Lieferungen oder sonstigen Leistungen
- i) Ggf. Aufteilung nach Kosten-, Finanzierungs- bzw. Budgetarten oder Kostenstellen sowie Kontierungen von Einzelbeträgen, wie im konkreten Fall durch den AG vorgegeben.
- j) der anzuwendender Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- k) wenn vereinbart, ist der Verweis auf vertraglich festgehaltene Rahmenabkommen (Jahresboni) an zu geben

Elektronisch übermittelte Rechnungen (E-Invoicing) können wir bis auf weiteres nicht akzeptieren.

Die Rechnungen sind in doppelter Ausführung einzureichen, notwendige Nachweise einfach. Mengenermittlungen, Stücklisten, Stundennachweise sind auf gesonderten Anlagen beizubringen.

Die prüfungsfähige Schlussrechnung ist unter Berücksichtigung von Abschnitt 14.3 einzureichen. Liegt diese bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Leistungen nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers nach billigstem Ermessen zu erstellen.

Mehrkosten, die sich aus der Haftung des Auftragnehmers ergeben (auch Kosten des AG bzw. seiner Dienstleister) im Zusammenhang mit der Behebung von Leistungsmängeln, können vom AG aufgerechnet werden.

So genannte außervertragliche Leistungen, Arbeiten und Nachbestellungen sind dabei gesondert und erst am Schluss der Abrechnung aufzuführen.



13.2 Rechnungsbezug zur Beauftragung

Bestellungen bzw. Beauftragungen der tegece für Lieferungen und/oder Leistungen erfolgen grundsätzlich in schriftlicher Form und sind rechtsverbindlich unterzeichnet. Die Rechnung des AN kann nur dann bearbeitet werden, wenn eindeutig ein Bezug zur betreffenden Bestellung, Beauftragung bzw. zum Vertrag hergestellt werden kann.

Daher haben alle Rechnungen mindestens folgende Daten zu enthalten

- a) unsere Bestell-, Auftrags- bzw. Vertragsnummer
- b) die betreffende(n) Bestellposition(en), Leistungspositionen nach Leistungs- oder Lieferprogrammen
- c) die Lieferantenummer (Kreditorennummer) des AN
- d) rechnungsbegründende Unterlagen, wie Aufmaße, Aufmaßskizzen, Abnahmen, Lieferscheine etc.

Die tegece behält sich vor, auftragsbezogen weitere, notwendige Anforderungen an die Rechnungslegung zu stellen, um eine schnelle Rechnungsabwicklung sicherstellen zu können.

Es steht dem AG zu, Rechnungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechend zu seiner Entlastung und Überarbeitung an den AN zurückzusenden. Zahlungsfristen und Fälligkeiten sind damit verwirkt und beginnen erst mit Einreichen einer prüffähigen Rechnung zu laufen.

13.3 Zahlung

Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt nach Erfüllung und Prüfung der Leistung. Ist der Umfang der Leistung / Lieferung in monetärer Sicht für den AN unzumutbar, können Abschlagsrechnungen je nach Vertragsart vereinbart werden.

Bei Beauftragung zum Pauschal-Festpreis rechnet der Auftragnehmer verhältnismäßig zur erbrachten Leistung ab. Einzelnachweise werden nicht vorgenommen. Daher erstellt der AN Leistungsbestätigungsprotokolle, die dem AG vor Rechnungslegung zur Prüfung vorzulegen sind. Der abgestimmte Leistungsstand wird dann Gegenstand der Rechnung.

Zur Organisation der Zahlungen hat der Auftragnehmer entsprechend seiner Vertragserfüllungsorganisation dem Auftraggeber einen Zahlungsplan nach Zuschlagserteilung zur Abstimmung vorzulegen.

Abschlagszahlungen werden vom Auftraggeber nach schriftlichem Antrag zur Anweisung gebracht. Ohne Vorliegen einer Vertragserfüllungssicherheit erfolgt dies bis zu 90 % der erbrachten Leistung, wobei der Auftragnehmer eine prüfungsfähige Aufstellung seiner Arbeit einzureichen hat. Durch Anweisung von Abschlagszahlungen werden jedoch die erbrachten Leistungen nicht vorbehaltlos anerkannt.

Die letzte Abschlagszahlung als Endabrechnung unter Berücksichtigung der Verfahrensweise zur Gewährleistungssicherheit wird vom AG erst angewiesen, wenn der Auftragnehmer die Schlussrechnung eingereicht hat.

Der einzuräumende Prüfzeitraum der Schlussrechnung beträgt zwei Monate. Anderslautende Zahlungsziele der Auftragnehmer sind für den AG nicht bindend. Dann ist der AG verpflichtet, die Vergütung der Leistung aufs äußerste zu beschleunigen.

Die Rechnungen sind in doppelter Ausführung einzureichen, notwendige Nachweise einfach. Mengenermittlungen, Stücklisten, Stundennachweise sind auf gesonderten Anlagen beizubringen.

Die prüfungsfähige Schlussrechnung ist nach den Vorgaben des AG einzureichen. Liegt diese bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Leistungen nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers nach billigstem Ermessen zu erstellen.

Mehrkosten, die sich aus der Haftung des Auftragnehmers ergeben (auch Kosten des AG bzw. seiner Dienstleister) im Zusammenhang mit der Behebung von Leistungsmängeln, können vom AG aufgerechnet werden.

So genannte außervertragliche Leistungen, Arbeiten und Nachbestellungen sind dabei gesondert und erst am Schluss der Abrechnung aufzuführen.

Bei unvollständiger oder mangelhafter Leistung sowie Überschreitung der Vertragslaufzeit, wird der AG entsprechend dem Mangelumfang weitere Einbehalte vornehmen. Diese Einbehalte werden nach Beseitigung der Schäden ausgezahlt. Für Sicherheitseinbehalte des AG bis zur Vertragserfüllung kann der Unternehmer keine Zinsen und Spesen verlangen. Für die monetäre Bewertung eines Mangels wird der dreifache Wert für dessen Beseitigung angesetzt.



14. Leistungserfassung und deren Prüfung, Muster

Bei Beauftragung zum Nachweis werden Prüfungen (Honorarermittlungen nach Rechtsnorm, Honorar- oder Gebührenordnung, Stundennachweise) zu Abrechnungszwecken durch den Auftragnehmer eingereicht.

Die bei Beauftragung zum Pauschalpreis ggf. geforderten Leistungsbestätigungsprotokolle sind zwischen der Auftraggeber und dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten inhaltlich und zeitlich abzustimmen.

Die zu erarbeitenden Leistungsnachweise als Grundlage der Schlussrechnung sind nach den Positionen des Leistungsbildes bzw. Lieferprogramms aufzustellen. Die Vorlage der Leistungsnachweise / Leistungsbestätigungsprotokolle erfolgt spätestens 14 Tage nach Leistungsende. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kürzt der AG den Gesamtnettorechnungsumfang pro Werktag Verspätung um folgenden Anteil

- a) je Verzögerungstag um 0,20%
- b) gesamt maximal um 4,00%

Auf Verlangen sind Muster vorzulegen oder herzustellen, bei denen es sich in jedem Falle um gütegesicherte Stoffe und Produkte handeln muss. Ist die Herstellung von Mustern mit Kosten für den AG verbunden, ist dies durch den Bieter schriftlich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

15. Schutzrechte

Die erbrachten Leistungen dürfen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sein. Verstoßen die Leistungen gegen Rechte Dritter oder sind sie mit Rechten Dritter belastet, stehen dem AG die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

Der Lieferant stellt den AG bei Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten.

Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Lieferant in voller Höhe des nachgewiesenen drohenden Schadens gegenüber der tegece Sicherheit zu leisten. Der AN trägt weiterhin alle die in Verbindung mit einem Prozess wegen einer Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

AN überträgt dem AG ausschließliche, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrechte an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen und sonstigen Ausarbeitungen. Der AG erhält insbesondere das Recht, die Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu bearbeiten. Veröffentlichungen des AN unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Das Nutzungsrecht ist mit der Vergütung für die Erstellungsleistung vollständig abgegolten. Der AN verzichtet insofern auf sein Recht zur Urheberbenennung.

Diese Nutzungsrechte bestehen auch für Computerprogramme und digitale Daten, die der AN als Ausarbeitung dem AG liefert. Hier umfassen die Nutzungsrechte insbesondere das Recht, die Computerprogramme und/oder Daten dauerhaft oder vorübergehend zu vervielfältigen, die Daten zu bearbeiten sowie sie zu verbreiten.

Der AN überträgt dem AG ebenfalls ausschließliche, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrechte an allen sonstigen Leistungsschutzrechten, die im Zusammenhang mit dieser Beauftragung entstehen. An bereits bestehenden Leistungsschutzrechten, die für die Durchführung dieses Auftrages notwendig sind, überträgt der AG dem AN nicht ausschließliche, im Übrigen jedoch unbeschränkte Nutzungsrechte.

Der AG kann ohne Mitwirkung des AN diese Nutzungsrechte auf Dritte übertragen und Dritten das Recht zur Mitbenutzung dieser Nutzungsrechte einräumen.

Gegen fachliche Weisungen des AG kann der AN nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

Die vorherigen Absätze gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder dem AN nur einzelne Leistungen eines Leistungsbildes übertragen werden.

16. Kündigung des Vertrages

Der AG kann bis zur Vollendung der Leistung des AN den Vertrag jederzeit kündigen. Kündigt der AG, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (vgl. § 649 BGB).



Die Kündigung des AG kann auf in sich geschlossene Teile der Leistung beschränkt werden. Die Rechte des AN hinsichtlich der gekündigten Teilleistung bestimmen sich nach Abschnitt 16.1. Der AN hat keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn, wenn ihm im Zusammenhang mit der Teilkündigung ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

Der Vertrag ist für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann wegen nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände, welche die andere Vertragspartei zu vertreten hat. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den AG liegt auch vor, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder eine solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat. Kündigt der AG aus diesen Gründen, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie vom AG verwertet werden können. Ein Schadenersatzanspruch des AG bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

17. Streitigkeiten, Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten sollten die Parteien eine außergerichtliche Einigung, wenn nötig unter Einschaltung einer Schiedsstelle, anstreben. Die Kosten für Gutachten und Sachverständigeneinsatz sind nach dem Grad der Verantwortlichkeit für ursächliche Mängel zu teilen.

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

18. Gültigkeit, Gültigkeit abweichender Geschäftsbedingungen, Anerkenntnis

Für den Auftrag / die Bestellung gelten ausschließlich die Vertragsbestimmungen und Geschäftsbedingungen des AG. Diese AVB der tegece | **gruppe** gelten automatisch auch im Einzelfall für Tochter und Projektgesellschaften.

Wird der Auftrag vom AN abweichend von diesen Bestimmungen bestätigt, so gelten auch dann **nur** die Bedingungen des AG, selbst wenn von diesem nicht widersprochen wird.

Abweichungen gelten daher nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch den AG anerkannt werden. Ist der AN mit dieser Handhabung nicht einverstanden, so hat er den AG davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls zieht der AG den Auftrag zurück, ohne dass der AN daraus Ansprüche an ihn stellen kann.

Eine eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einzelner Klauseln bzw. Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen "Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen" bzw. der sonstigen Vertragsbestimmungen.

Der Bieter hat im Rahmen der Angebotserarbeitung sein Angebot rechtskräftig zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift und der Einreichung seines Angebotes erkennt der Bieter die Angebots- und Vertragsbedingungen an. Es bedarf keiner separaten Anerkennung der AVB.

Die Nichtanerkennung kann zur Ungültigkeit des Angebots führen. Der Bewerber hat aus formalen Gründen keinen Anspruch auf Prüfung seines Angebotes im Rahmen eines Wettbewerbs.